

Thema: Umgang mit zu aktualisierender Präventionsschulung und abgelaufenem eFZ

Antragsteller: Diözesanvorstand

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge beschließen, wie mit dem Einreichen des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) und der Aktualisierung der Präventionsschulung umzugehen ist.

1. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ):

Leiter*innen auf Diözesanebene sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung ein gültiges eFZ zu beantragen und einzureichen.

Erfolgt dies nicht fristgerecht, ist die betreffende Person bis zur Einreichung von allen Leitungsaufgaben bei Lagern, Wochenenden und sonstigen Aktionen auf Diözesanebene auszuschließen.

2. Präventionsschulung:

Muss die Präventionsschulung gemäß Vorgaben erneuert werden, haben die betroffenen Leiterinnen im laufenden Kalenderjahr eine mindestens dreistündige Schulung zu besuchen. Sie werden nach 4 Jahren zu Jahresbeginn erinnert, ab dann läuft die Jahresfrist.

Sofern in der Übergangszeit Aktionen stattfinden, ist ein vorübergehender Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Erfolgt die Aktualisierung der Schulung nicht innerhalb der Jahresfrist, wird bei Aktionen, Wochenenden und Lagern ein erhöhter Teilnahmebeitrag fällig. Der vergünstigte Leiterinnenbeitrag entfällt in diesem Fall.

3. Stammesebene:

Die Stammesvorstände werden über die Erfordernisse der Einreichung des eFZ sowie über die Aktualisierungspflicht der Präventionsschulung informiert.

Die Umsetzung und etwaige Konsequenzen bei Nichteinhaltung obliegen den jeweiligen Stammesvorständen.

Begründung:

Gemäß §72a SGB VIII dürfen Personen, die im Rahmen ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden oder ein entsprechendes Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die regelmäßige Aktualisierung der Präventionsschulung im Abstand von fünf Jahren ist im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) der Diözese Augsburg sowie im ISK des Bundesverbands der PSG verankert.

5.2.3 Präventionsschulung

Eine Präventionsschulung ist Voraussetzung für alle Personen in der PSG, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben und als Leitung an Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen teilnehmen.

Die Anforderungen an die allgemeinen Inhalte der Schulungen decken die Anforderungen aller Bistümer ab. Darüber hinaus definiert die PSG weitere Themen und den erforderlichen Fokus auf Themen, die für unsere Arbeit besonders wichtig sind. Dies beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und mit der Haltung, mit der Kindern, Jugendlichen und allen Menschen in der PSG begegnen.

Einheitliche Anforderung an Präventionsschulungen in der PSG:

Umfang:	Schulungen in der PSG haben einen Zeitumfang von mindestens 6 Stunden (inhaltliche Arbeit), dies kann auch in zwei voneinander getrennten Veranstaltungen erreicht werden (z.B. vier Stunden Bistum / 2 Stunden PSG- intern)
Gültigkeit:	spätestens nach 5 Jahren muss die Schulung durch eine mindestens 3-stündige Vertiefungsschulung aufgefrischt werden
Form:	Präsenzs Schulung sind anzustreben, digital nur als Ausnahme z.B. bei PSG internen Inhalten oder für Vertiefungsschulungen
Verpflichtend für:	alle Personen in helfender oder leitender Position, die in der PSG in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind
Schulungen durchführen:	Schulen dürfen Menschen mit einer dazu geeigneten Ausbildung (zum Teil ist dies durch die Bistümer geregelt), wir empfehlen ein Team von wenigstens zwei Menschen

Es wird empfohlen eine erste Auffrischung / Vertiefung nach der ersten Präventionsschulung im Rahmen der Leiter*innenausbildung bereits nach 2-3 Jahren zu besuchen.

5.2.1 Führungszeugnis

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurden die kommunalen Jugendämter aufgefordert, mit den freien Trägern in ihrem Gebiet (z.B. der PSG) eine Vereinbarung zu schließen, für welche geförderten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden muss. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Einsichtnahme der eFZ von Verantwortungsträger*innen (Leiter*innen und Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen) erfolgt innerhalb des eigenen Verbandes. Das eFZ muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Die Bundesebene der PSG bietet als Service an, die Einsichtnahme über eine neutrale Person in der Geschäftsführung der PSG vornehmen und den verantwortlichen Leitungskräften bestätigen zu lassen. Ebenso erfolgt die Einsichtnahme für hauptberufliche und hauptamtliche Angestellte des PWSG e.V. durch die Geschäftsführung oder den Vorstand. Die Informationen werden dauerhaft dokumentiert.

Bei Einsichtnahme darf das eFZ nicht älter als drei Monate (ab Ausstellungsdatum) sein. Die Verantwortungsträger*innen willigen schriftlich ein, dass die PSG-Geschäftsführung das eFZ einsehen und auf Nachfrage dem jeweiligen Stamm, Diözesanverband und den Dachverbänden die Einsichtnahme bestätigen darf. Alternativ kann die Einsichtnahme auch über den Stamm oder Diözesanverband erfolgen. Die Daten des eFZ werden gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII für verbandliche Zwecke datenschutzkonform gespeichert und genutzt. Im Falle einer einschlägigen Eintragung gemäß §72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird die Person aus dem Verband ausgeschlossen und von allen Tätigkeiten entbunden. Eine einschlägige Eintragung bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die laut §72a SGB VIII relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Sonstige Eintragungen im eFZ werden nicht beachtet und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Person in der PSG.

Für Bundesveranstaltungen müssen alle leitenden oder mitarbeitenden Personen gemäß den o.g. Regelungen ein Führungszeugnis vorgelegt haben. Wurde die Einsichtnahme nicht durch den Bundesverband, sondern durch einen Diözesanverband oder vergleichbare Stelle vorgenommen, kann eine entsprechende Bestätigung durch diese erfolgen.